

Allgemeine Geschäftsbedingungen Detektei

G&G Sicherheitsagentur GmbH

1. Gegenstand des Auftrages ist die fachgerechte Erbringung einer Detektivleistung (Ermittlung, Beobachtung, Personenschutz, etc.). Das Eintreten eines bestimmten Erfolges (Auffinden einer bestimmten Person etc.) ist hingegen nicht Gegenstand des Vertrages. Sollte der Auftragnehmer trotz fachlich einwandfreier Auftragserfüllung wegen Handlungen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung zivil-, straf- oder Verwaltungsstrafrechtlich in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
2. Soweit nicht besondere Anforderungen des Auftraggebers vorliegen, liegt es im sachlichen Ermessen des Auftragnehmers, wann und wo Einsätze erfolgen, wann die Kräfte abgelöst werden und wann und in welchem Umfang Fahrzeuge eingesetzt werden.
3. Bei Kraftfahrzeugeinsätzen werden im Interesse der korrekten Detektivarbeit und der Verkehrssicherheit zwei Detektive eingesetzt. Auf die Schwierigkeit der Verkehrslage wird hingewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Verkehrsstrafmandate voll zu ersetzen, deren Kausalzusammenhang aus den Akten ersichtlich ist.
4. Falls bei Ermittlungen die Geheimhaltung einer Person die Geheimhaltung ihres Namens zugesichert werden muss, verzichtet der Auftraggeber auf die Preisgabe der Auskunftsperson.
5. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel schriftlich, ist streng vertraulich und nur für den Auftraggeber bestimmt. Für die Verwendung von Berichten und Ergebnissen durch den Auftraggeber wird keinerlei Haftung übernommen. Telefonischer Berichte sind wegen möglicher Hörfehler und irrtümlicher Auffassung unverbindlich.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Zeit- und Sachaufwendungen durch laufende Vorauszahlungen, mindestens in der Höhe von _____ % der Auftragssumme, zu decken.
7. Mit der Berichterstattung sind sämtliche bis dahin abgelaufene Ansprüche fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzliche zum vereinbarten Honorar, sämtliche Barauslagen und Kosten zu ersetzen. Werden bei Fälligkeit der Ansprüche diese nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, verpflichtet sich der Auftraggeber (die Auftraggeber zur ungeteilten Hand), alle Mahn- und Inkassospesen eines vom Auftragnehmer beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.
8. Eine Kompensation der Honorarforderung des Auftragnehmers einschließlich der Barauslagen mit einer Forderung des Auftraggebers – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
9. Behörden- und Gerichtstermine, die sich direkt und indirekt aus dem Auftrag ergeben, anerkennt der Auftraggeber als auftragskausal und daher zu honorierenden Zeitaufwand. Dies gilt auch dann, wenn es nach öffentlichem Recht Staatsbürgerpflicht ist, dem Termin folge zu leisten. Der Anspruch ergibt sich mit der Anwesenheit beim Termin, unabhängig von einer Einvernahme, einer Vertagung usw. seitens des Auftragnehmers unterbleiben Gebührenansprüche an das Gericht oder die Behörde.
10. Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Fertigung des Auftragnehmers. Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers, ausgenommen solchen, die zur gesetzlichen Vertretung berufen sind oder den Prokura erteilt wurde, sind gegenstandslos.
11. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den Auftraggeber persönlich, sondern durch eine ersuchte oder bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem Auftraggeber zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche aus dem Vertrag.
12. Bei persönlicher Auftragserteilung gilt die vorliegende Vereinbarung auch dann weiter, wenn der Auftraggeber Ergänzungs- oder Folgeaufträge bzw. weitere telefonisch, schriftlich oder mündlich erteilt.